

Nur per E-Mail: buero-iiib2@bmwi.bund.de
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat III B 2
Frau Hanna Schumacher
Herrn Jan-Kristof Wellershoff
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin



id (IZD) e.V.

Industrie.Zukunft.Deutschland
Internet: www.izd-online.org

Hamburg, 21. April 2017

Unser Zeichen: IZD001.0001

Konsultation zum Entwurf der Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen
Hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Schumacher,
sehr geehrter Herr Wellershoff,
sehr geehrte Damen und Herren,

als Verband Industrie.Zukunft.Deutschland e.V. (IZD) vertreten wir die energie- und umweltpolitischen Belange unserer Mitglieder. Ein Großteil der Mitgliederunternehmen ist in der Papier- und Glasindustrie tätig.

Wir nehmen Bezug auf den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie am 11. April 2017 zur Konsultation freigegebenen Entwurf der Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen (nachfolgend: GemAV-E).

Zum dem Entwurf einer Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen Ihres Hauses nehmen wir wie folgt Stellung.

Wir bitten ausdrücklich darum, unsere Stellungnahme **nicht** zu veröffentlichen.

Stellungnahme

Der IZD unterstützt das im Entwurf der Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen verfolgte Streben der Bundesregierung, die Funktionsweise und die Wirkungen von energieträgerübergreifenden Ausschreibungen zu erproben und die Ergebnisse zu evaluieren, auch im Vergleich zur energieträgerspezifischen Ausschreibung.

Der IZD weist aber auf die Intransparenz einiger Regelungen im Verordnungsentwurf hin.

1. Höchstwerte für Windenergieanlagen an Land im Jahr 2018

Der Entwurf der Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen sieht in § 14 GemAV-E vor, dass bei den Gebotsterminen der gemeinsamen Ausschreibungen im Jahr 2018 für Windenergieanlagen an Land der Höchstwert für Solaranlagen anzuwenden ist. Der Höchstwert für Solaranlagen bemisst sich gemäß § 13 GemAV-E nach § 37b Abs. 2 EEG 2017.

Der Höchstwert für Solaranlagen beträgt laut § 37b Abs. 1 EEG 2017 8,91 Cent pro Kilowattstunde und liegt damit 1,91 Cent pro Kilowattstunde über dem Höchstwert für Windenergieanlagen an Land. Allerdings verringert oder erhöht sich der Höchstwert für Solaranlagen beginnend ab dem 1. Februar 2017 monatlich entsprechend § 49 Absatz 1 bis 4. Die Verringerung oder Erhöhung des Höchstwerts hängt maßgeblich davon ab, wie sich die Zubauraten von Solaranlagen entwickeln. Dementsprechend lässt sich der tatsächliche Höchstwert für Solaranlagen - und damit auch für Windenergieanlagen an Land - in den gemeinsamen Ausschreibungen im Jahr 2018 nicht sicher vorhersagen.

Warum sich der Höchstwert für Windenergieanlagen an Land nach dem Höchstwert für Solaranlagen richtet und nicht umgekehrt, lässt sich dem Referentenentwurf nicht entnehmen. In der Verordnungsbegründung heißt es lediglich (GemAV-E, S. 41),

"... dass bei den Gebotsterminen im Kalenderjahr 2018 für Windenergieanlagen an Land der Höchstwert für Solaranlagen nach § 13 anzuwenden ist. Die differenzierten Höchstwerte nach den §§ 15 ff. gelten erst ab dem Jahr 2019. Trotzdem muss bereits im Jahr 2018 ein Höchstwert gelten. Deshalb wird im Jahr 2018 einheitlich auf den Höchstwert für Solaranlagen in den energieträgerspezifischen Ausschreibungen abgestellt".

Eine Begründung, warum der Höchstwert für Windenergieanlagen an Land dem Höchstwert für Solaranlagen folgt und nicht umgekehrt, wäre aus Sicht des IZD wünschenswert.

2. Festlegung der Höchstwertgebiete

Der Entwurf der Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen sieht in § 15 GemAV-E vor, drei Höchstwertgebiete festzulegen. Hintergrund für diese Regelung ist (GemAV-E, S. 41)

„... dass in den gemeinsamen Ausschreibungen das Referenzertragsmodell nicht angewendet wird. Deshalb könnte es bei nicht regional differenzierten Höchstwerten dazu kommen, dass in bestimmten (windstarken) Regionen sehr hohe Renditen erwirtschaftet werden. Das ist für den weiteren und insbesondere kostengünstigen Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nicht zielführend und schadet der Akzeptanz der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Deshalb sollen die regional differenzierten Höchstwerte gelten. Diese ermöglichen es, dass in besonders windstarken Regionen ein niedrigerer Höchstwert gilt als in weniger windstarken Regionen. Das verhindert überhöhte Renditen in den windstarken Regionen“.

Laut § 16 Abs. 1 GemAV-E sind die Höchstwertgebiete solche Gebiete,

"... in denen für Windenergieanlagen an Land bei den gemeinsamen Ausschreibungen in den Jahren 2019 und 2020 jeweils ein einheitlicher Höchstwert gilt".

Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt in Deutschland soll einem der drei Höchstwertgebiete "Nord, "Mitte" oder "Süd" zugeordnet werden. Die Zuordnung zum jeweiligen Höchstwertgebiet beeinflusst den Höchstwert im Ausschreibungsverfahren.

Die drei Höchstwertgebiete werden ausweislich der Entwurfsbegründung aus den regional unterschiedlichen Windverhältnissen abgeleitet. Dazu heißt es (GemAV-E, S. 41, 42):

"Aufgrund der Analyse der mittleren Windgeschwindigkeit je Landkreis bzw. kreisfreier Stadt in 140 Metern Höhe wurden drei Höchstwertgebiete abgeleitet. Dem Höchstwertgebiet 1 (Nord) werden danach Landkreise und kreisfreie Städte zugeordnet, die eine mittlere Windgeschwindigkeit größer oder gleich 7,5 Meter pro Sekunde aufweisen. Bei dem Höchstwertgebiet 2 (Mitte) liegt die Bandbreite bei einschließlich 6,5 bis 7,5 Meter pro Sekunde. Und für das Höchstwertgebiet 3 (Süd) liegt sie bei unter 6,5 Meter pro Sekunde".

Aus Transparenzgründen wäre wünschenswert, dass aus der Entwurfsbegründung hervorgeht, welche Institution die Analyse der mittleren Windgeschwindigkeiten durchgeführt hat und welche Daten den Analysen zu Grunde liegen.

3. Festlegung der Höchstwerte

In § 17 Abs. 1 GemAV-E sind die Höchstwerte der einzelnen Höchstwertgebiete geregelt. Gemäß § 17 Abs. 1 GemAV-E betragen

"[d]ie Höchstwerte für Strom aus Windenergieanlagen an Land in einem Gebotstermin der gemeinsamen Ausschreibungen in den Jahren 2019 und 2020 ...:

1. für das Höchstwertgebiet 1: 100 Prozent des Höchstwertes nach § 36b Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
2. für das Höchstwertgebiet 2: 116 Prozent des Höchstwertes nach § 36b Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und
3. für das Höchstwertgebiet 3: 129 Prozent des Höchstwertes nach § 36b Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes".

In der Verordnungsbegründung heißt es dazu (GemAV-E, S. 42):

"Die differenzierten Höchstwerte für jede der drei Regionen wurden in Abhängigkeit der unterschiedlichen Windhöffigkeit festgelegt. Ziel ist es, extreme Überrenditen aufgrund strategischer Gebote zu vermeiden und gleichzeitig keine substantielle Anzahl von Projekten durch zu ambitioniert gesetzte Höchstpreise vom Wettbewerb auszuschließen. Die Festlegung von regionenspezifischen Höchstwerten in Abweichung zum Vorgehen bei der energieträgerspezifischen Ausschreibung ist bei den gemeinsamen Ausschreibungen von besonderer Bedeutung, da das Referenzertragsmodell bei den gemeinsamen Ausschreibung keine Anwendung findet.

Zur Festlegung der konkreten Höchstwerte bzw. der Relation der Höchstwerte zu dem Höchstwert nach § 36b Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wurde eine Auswertung für jede der drei Höchstwertregionen anhand der jeweils vorherrschenden Flächenver-

teilung nach mittlerer Windgeschwindigkeit auf 140 Metern vorgenommen. ... Im Ergebnis dieser Analysen wurden vor dem Hintergrund des Ziels der Renditebegrenzung die Höchstwerte im Höchstwertgebiet 1 (Nord) in Höhe von 100 Prozent des Höchstwertes in der energieträgerspezifischen Ausschreibung, im Höchstwertgebiet 2 (Mitte) in Höhe von 116 Prozent und im Höchstwertgebiet 3 (Süd) auf 129 Prozent festgelegt".

Ebenfalls aus Transparenzgründen wäre zu begrüßen, welche Institution die Analysen zu den Höchstwerten durchgeführt und auf welcher Datengrundlage die Analysen beruhen.

Industrie.Zukunft.Deutschland (IZD) e.V.